

Satzung neu

Satzung des Tennis-Klub Kurhaus  
Bad Aachen  
1890/1932 e.V.  
vom  
23.6.2014

§ 1

Der Verein führt den Namen:  
**TENNIS-KLUB KURHAUS BAD AACHEN**  
**1890/1932 e.V.**  
und hat seinen Sitz in Aachen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Farben des Klubs sind rot-weiß.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports – insbesondere des Amateursportes in der Sportart Tennis.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes, im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive
- b) Inaktive
- c) Ehrenmitglieder
- d) Auswärtige und Zweitmitglieder
- e) Jugendliche

§ 4

Den Vorstand bilden mindestens 7 – maximal 15 Klubmitglieder mit folgenden Funktionen:

- a) 1. Vorsitzender (Präsident)
- b) 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
- c) Sportlicher Leiter (Sportwart)
- d) Jugendwart
- e) Schatzmeister
- f) Mindestens 2 – maximal 10 Beisitzer

Grundsätzlich sind Doppelfunktionen von Vorstandsmitgliedern möglich (außer erster und zweiter Vorsitzender). In dem Fall erhöht sich die Mindestzahl der erforderlichen Beisitzer, damit die Vorgabe von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern erreicht wird.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Klub gerichtlich und außergerichtlich und sind berechtigt, den Klub jeweils einzeln zu vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts des BGB.

Der sportliche Leiter hat den Spielbetrieb zu regeln, Wettspiele zu vereinbaren und Ranglistenspiele anzuordnen. Vor Vereinbarung von Wettspielen ist jedoch die Zustimmung des 1. Vorsitzenden

einzuholen. Die Veranstaltung größerer eigener Turniere ist nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig.

Der Jugendwart nimmt in Zusammenarbeit mit dem Sportlichen Leiter die sportlichen Belange der Jugendlichen wahr.

Der Schatzmeister hat den gesamten Zahlungsverkehr und die sich daraus ergebenden Buchungen zu veranlassen.

Die Beisitzer sind stimmberechtigt und Teil des Vorstandes. In einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, sollen die innere Ordnung des Vorstands und die Verantwortlichkeiten der Beisitzer geregelt werden.

Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Umfrage, per Email oder in dringenden Fällen auch durch mündliche Befragung erfolgen.

Bei längerer Abwesenheit, Amtsniederlegung oder Krankheit eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder zu ernennen. Dieser hat die vollen Vorstandsrechte.

Scheidet mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder aus, so hat binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, auf der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

Sollen Anschaffungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen werden, für die im Haushaltvorschlag keine besonderen Mittel vorgesehen sind, so ist in jedem Falle ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten. Nur der Gesamtvorstand übt die Disziplinar Gewalt über die Mitglieder aus.

## § 5

Es soll ein Sportausschuss zur Beratung und Unterstützung der Sportwarte gebildet werden. Er wird von diesen aus den Reihen der einzelnen Mannschaften zusammengestellt und nach Bedarf einberufen.

## § 6

Höchstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist nach ordnungsmäßiger Ladung immer beschlussfähig.

Auf der Mitgliederversammlung werden der Vorstand und der Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte innerhalb von 2 Jahren seit der Wahl keine Neu- oder Wiederwahl erfolgen, führt der bisher gewählte Vorstand sein Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl fort.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.

## § 7

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende.

Er bestimmt einen Schriftführer, der die gefassten Beschlüsse wörtlich und die wichtigsten Verhandlungspunkte in Stichworten in einer Niederschrift festhält. Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Während der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste über die stimmberechtigten Mitglieder vom Schriftführer geführt. Wer die Versammlung vorzeitig verlässt, hat sich beim Schriftführer abzumelden. Auf Antrag wird die vom Schriftführer bei einer Abstimmung anzugebende Zahl der Stimmberechtigten überprüft.

Es wird eine Rednerliste geführt.

Der Versammlungsleiter kann über einzelne Punkte ohne Debatte abstimmen lassen. Dies kann auch aus der Mitte der Versammlung beantragt werden. Weiter können Schluss der Debatte und Schluss der Rednerliste beantragt werden. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.

Wortmeldungen zur Satzung sind sofort, solche zum Antrag, sobald ein Redner geendet hat, zu berücksichtigen.

Alle Anordnungen des Versammlungsleiters können durch Beschluss der Versammlung aufgehoben werden.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das lebensälteste anwesende Klubmitglied.

Die übrigen Wahlen leitet der 1. Vorsitzende; es ist zunächst über seine Vorschläge abzustimmen.

Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung müssen von insgesamt 3 Mitgliedern eingebracht werden. Vor dem jeweiligen Wahlgang hat der Vorgeschlagene zu erklären, dass er im Falle seiner Wahl das ihm angetragene Amt ohne Vorbehalte annimmt.

#### § 8

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher, absoluter oder Dreiviertelmehrheit.

Nicht abgegebene und ungültige Stimmen gelten als Enthaltung.

Bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit sind die meisten Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen entscheidend.

Zur absoluten Mehrheit ist mehr als die Hälfte aller Stimmen unter Berücksichtigung der Enthaltungen erforderlich.

Bei Beschlüssen, die eine Dreiviertelmehrheit erfordern, ist eine Stimmenthaltung nicht vorgesehen. Trotzdem erfolgte Enthaltungen werden als Gegenstimmen gezählt.

Es erfolgt eine weitere letzte Abstimmung, wenn sich bei einem Beschluss, der mit einfacher Mehrheit ergehen kann, mehr als die Hälfte der Anwesenden der Stimme enthalten oder Stimmgleichheit entsteht.

Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung anordnen. Lediglich die Wahl des 1. Vorsitzenden ist geheim, sofern die Versammlung nicht die offene Wahl beschließt.

#### § 9

Mit einfacher Mehrheit ergehen die Beschlüsse in der Regel.

Absolute Mehrheit ist für die Wahl des 1. Vorsitzenden erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter und letzter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. § 8 Absatz 6 findet keine Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu jedem Wahlgang werden neue Vorschläge gemacht. Die alten Vorschläge können erneut eingebracht werden.

Dreiviertel der Stimmen sind für eine Änderung der Satzung, für einen Beschluss, der eine Anordnung des Vorsitzenden in der Versammlung aufhebt, für die Ernennung zum Ehrenmitglied und für einen Beschluss über die Auflösung des Klubs nötig.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### § 10

Der Vorstand beruft alljährlich bis spätestens 31.03. eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Etwa anfallende Wahlen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Verschiedenes

#### § 11

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlungen gelten.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

#### § 12

Die Anmeldung aktiver Mitglieder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand veranlasst die Bekanntgabe der Aufnahmegesuche. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich an den Vorstand innerhalb von 14 Tagen mit Angabe von Gründen gegen die Aufnahme Einspruch zu erheben.

Der Vorstand prüft die Anmeldung und etwaige Einspruchsschreiben und entscheidet über die Aufnahme.

Für die Aufnahme von inaktiven gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern. Inaktive können jederzeit auf Antrag nach Entscheidung des Vorstandes aktive Mitglieder werden und dann am Spielbetrieb teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Klub oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die inaktiven Mitglieder. Sie können auch aktiv am Tennisspiel teilnehmen. Sie zahlen keinen Beitrag.

Als auswärtiges Mitglied kann in den Klub aufgenommen werden, wer bereits einem anderen Tennis-Klub als Mitglied angehört. Auswärtige Mitglieder können außerhalb des üblichen Verfahrens vom Vorstand aufgenommen werden. Über den Beitrag entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall. Die auswärtigen Mitglieder haben Anrecht auf Beteiligung am Spiel.

Als jugendliches Mitglied kann in den Klub aufgenommen werden, wer in dem Jahre, in welchem die Aufnahme erfolgt, das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auch nicht vollenden wird. Jugendliche Mitglieder werden ohne weiteres aktive Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 19. Lebensjahr vollenden.

### § 13

Die Mitglieder können auswärtige Gäste in den Klub einführen. Sie dürfen mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes oder bei deren Abwesenheit mit Genehmigung des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes am Tennisspiel teilnehmen. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn hierdurch nicht die Spielmöglichkeit für andere Mitglieder beeinträchtigt und die vorgesehene Gastgebühr bezahlt wird.

### § 14

Die Festsetzung der Jahresbeiträge für die aktiven, inaktiven und jugendlichen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, diese Beträge im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen herabzusetzen. Der Vorstand bestimmt auch, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht, oder ob sie in Raten und zu welchen Terminen sie stattzufinden hat.

### § 15

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist (spätestens bis 31.12.).

Mit der Zustellung der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den im Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Klub.

### § 16

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss mit absoluter Mehrheit erfolgen und tritt sofort in Kraft. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung des Beitrages. Antrag auf Ausschluss seitens der Mitglieder hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen unter Angabe von Gründen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Klubs, gegen Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie gegen die Klubdisziplin,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Klubs,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Klubs,
- d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser zweimaliger Mahnung.